

Eitorf, den 24.02.2015

Amt 60.3 - Gebäudewirtschaft, Hochbau, Hermann-Weber-Bad

Sachbearbeiter/-in: Dieter Tentler

Bürgermeister

i.V.
Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Bauen und Verkehr

10.03.2015

Tagesordnungspunkt:

Bürgeranregung vom 18.10.2014 betreffend Installierung von Videoüberwachungsanlagen im Ortskern

Beschlussvorschlag:

Der Bürgeranregung wird nicht gefolgt.

Der Ausschuss nimmt die Absicht der Verwaltung, eine Videoüberwachung der Außenhaut des Parkhauses Schmidtgasse zu prüfen, zustimmend zur Kenntnis.

Begründung:

1 Anlass

Mit einem Schreiben vom 18.10.2014 wird angeregt, den Markt, den Geschäftsbereich der Asbacher Straße und die Schmidtgasse (Parkhaus) mit einer Videoanlage zu überwachen. Begründet wurde die Anregung aus aktuellem Anlass (Vandalismus in der Nacht zum 17.10.2014). Von Unbekannten wurde der Bücherschrank auf dem Marktplatz massiv beschädigt und Abfallkörbe umgeworfen. Die Anregung ist als Anlage beigelegt. Sie trägt knapp 80 Unterschriften (ungeprüft), allerdings keine Absenderanschrift. Dennoch kann das Schreiben als Bürgeranregung nach § 24 GO gewertet werden, weil einige Unterzeichner offenkundig Eitorfer Bürger sind.

Da es sich um eine technische Anlage im öffentlichen Verkehrsraum oder an einer Liegenschaft der Gemeinde (Parkhaus) handeln würde, ist gemäß § 10 Abs. 2 a) ZustO der ABV zur Entscheidung über die Anregung zuständig.

2 Videoüberwachung Marktplatz und Asbacher Straße

Eine Videoüberwachung dieses Bereichs hält die Verwaltung für gemäß § 29 b Abs. 1 Landes-Datenschutzgesetz (LDS NRW) nicht zulässig. Es handelt sich um eine hoch frequentierte öffentliche Verkehrsfläche. Darüber hinaus finden Sondernutzungen und Wochenmarktveranstaltungen statt. Hinzu kommt die Nutzung aus den anliegenden Häusern. Das Interesse der Menschen, diesen Bereich regelkonform nutzen, nicht videoüberwacht zu werden und damit einen Grundrechtseingriff zu

erfahren, ist aus Sicht der Verwaltung höher zu gewichten, als mögliche Interessen der Hausrechtsinhaber oder Sacheigentümer an einer Videoüberwachung. Unter Beachtung der Rechtslage rechtfertigen die vorgefallenen Vandalismusakte weder von Anzahl/Häufigkeit noch von der Schwere her eine Videoüberwachung des Marktes und/oder der Asbacher Straße. Der genannte Bereich ist auch weder ein Kriminalitätsschwerpunkt noch ein sog. „sozialer Brennpunkt“.

3 Videoüberwachung Parkhaus Schmidtgasse und unmittelbares Umfeld

Hier fällt die gemäß § 29 b Abs. 1 DSG NRW zu treffende Abwägung anders aus, weil Vandalismusakte im Verhältnis zum o.g. Bereich wesentlich häufiger sind und die Nutzung sich auf Parkraumsuchende beschränkt. In ca. den letzten zwei Jahren sind regelmäßig Farbschmierereien/illegaler Graffiti, wiederkehrend andere Sachbeschädigungen (Beleuchtung, 4 Feuerschutztüren willkürlich verbogen) und vereinzelt Verunreinigungen des Treppenhauses und vorsätzliche Sachbeschädigungen festzustellen. Angesichts dessen wäre eine Videoüberwachung des Parkhauses unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen für die Speicherung möglich.

Unabhängig davon ist eine Abwägung zu treffen, ob eine Videoüberwachung zur Vermeidung der Vorfälle geeignet, erforderlich und wirtschaftlich verhältnismäßig ist.

Dagegen spricht:

- Vergleichsweise hohe Investitionskosten (geschätzt ca. 20.000 €), weil das Parkhaus und sein Umfeld sehr verwinkelt sind, hingegen nur eine nahezu vollständige Überwachung überhaupt Erfolg verspricht.
- Folgeaufwand: Wartung und Reparatur der Geräte sowie Auswertung Daten im Bedarfsfall.
- Auch bei einer Überwachung gelingt nicht immer eine Identifikation der Täter.

Dafür spricht:

- Die soziale Kontrolle und damit Prävention/Abschreckung wird durch eine Videoüberwachung wesentlich erhöht. Es besteht die begründete Vermutung, dass die Anzahl der Schadensfälle sinkt. Monetär ist der Effekt nicht ausdrückbar, weil schon die Kosten der Schadensbeseitigung bei Vandalismus im NKF nicht gesondert ausgewiesen werden und zudem Schäden von anderen Nutzern nicht erfasst werden.
- Es besteht eine angemessene Wahrscheinlichkeit, Täter zu ermitteln und im Einzelfall auch Schadensersatzansprüche durchsetzen zu können.

Unter Abwägung all dessen kann die Verwaltung nicht zu einer flächigen Videoüberwachung des Parkhauses Schmidtgasse raten, insbesondere deswegen, weil diese aufgrund der baulichen Struktur sehr aufwändig wäre.

4 Ausblick

Die Verwaltung prüft derzeit unabhängig von der Anregung, ob eine Videoüberwachung allein der Außenhaut (Zugänge) des Parkhauses möglich ist. Vermutlich wäre diese weit weniger aufwändig und daher vertretbar, auch wenn damit im Wesentlichen nur Abschreckungseffekt verfolgt wird.

Anlage(n)

Bürgeranregung vom 18.10.2014